

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 18

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eventuell ein oder mehrere dieser Quartiere mit denen dahinter Abtheilungen zu verbinden und die bestehenden telegraphischen Verbindungen, wenn erforderlich, zu vernichten.

Der Dienst der 2. Linie verbindet mit diesen Hauptquartieren die der Armeen, welche in derselben Region operiren; er verbindet außerdem das Netz der 1. Linie mit der Basis, bedient die Etappenlinien und zerstört die telegraphischen Verbindungen, aus denen der Feind irgend welchen Nutzen ziehen könnte. Die Ergänzungssktionen sind speziell für den Dienst der Feld-Eisenbahnen und der Posten der Etappenlinien bestimmt.

Der Dienst der 3. Linie hat die Aufgabe, daß Hauptnetz, welches das Netz der 1. und 2. Linie mit dem Regierungssitz verbindet, sowie die Bureaux der Militärestabes und der im Innern liegenden Festungen zu bedienen. Er wird durch den directeur-ingénieur der Region geleitet.

Die den Sektionen zugetheilten Parks sind, wie folgt, ausgestattet:

Sektion 1. Linie.

2 Postwagen	4 Pferde
2 Arbeitskarren	4 "
2 Reservekarren	4 "
3 Regimentskarren à 1	
Pferd	3 "
9 Fuhrwerke	15 Pferde.

Sektion 2. Linie.

Das Material des Parks 1. Linie und	
2 Vorrathskarren	4 Pferde
1 Feldschmiede	4 "
1 Archiwagen	4 "

13 Fuhrwerke	27 Pferde.
----------------------	------------

Der Gesamttrain der Sektion 2. Linie bildet den Reservepark.

Die sämtlichen Telegraphenwagen werden durch Detachements des train des équipages militaires bespannt.

Zur Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes theilen sich die Sektionen der 1. und 2. Linie in Arbeitswerkstätten (ateliers de travail), deren jede einem chef de poste unterstellt ist und aus 4 Telegraphisten, 2 chefs d'équipe und 8 Arbeitern besteht. Die Sektionen der 1. Linie bilden 2, die der 2. Linie 3 Werkstätten, so daß in jeder Sektion eine Reservegruppe bleibt, welche für die 1. Linie aus 1 Postenchef, 2 Telegraphisten, 2 chefs d'équipe und 10 Arbeitern, und für die 2. Linie aus 1 Postenchef, 3 Telegraphisten, 2 chefs d'équipe und 8 Arbeitern besteht. Mit Hülfe dieser Reservegruppen kann man nöthigfalls ein Hülfsatelier einrichten oder Ueberwachungsdienst organisiren. J. v. S.

Taktik von J. Meckel, Major im Generalstab.

Allgemeine Lehre von der Truppenführung im Felde. Mit 20 Skizzen im Text, einer Steindrucktafel und einem Gefechtsplan. Berlin, 1881. E. S. Mittler u. Sohn. gr. 8°. 274 Seiten. Preis Fr. 8.

Der Name des Verfassers, in der Militärliteratur rühmlich bekannt, dürfte dem Buch zur besten

Empfehlung dienen. Nach Durchlesung desselben können wir nur gestehen: was gesagt wird, ist anerkannt richtig; aus diesem Grunde eignet sich dasselbe vorzüglich zu einem Lehrbuch; gleichwohl dürfen wir uns nicht verhehlen, daß wir den (vielleicht irriegen) Eindruck erhalten haben, daß der Verfasser nicht immer seine Gedanken in vollem Maße ausspreche. Es scheint hier und da, als ob er mit Absicht alles vermeide, was mehr oder weniger polemischer Natur ist, so z. B. bei Behandlung der Kavallerie. Doch wir können uns täuschen und werden uns wohl hüten, uns in das Gebiet der Vermuthungen zu verirren. — Wir wenden uns deshalb dem Inhalt, wie er vorliegt, zu.

Nach Ansicht des Verfassers könnte ein Lehrbuch der Taktik in zwei Theile zerfallen: 1. eine allgemeine Lehre von der Truppenführung und 2. eine Formlehre. — Jeder dieser beiden Theile dürfte ein selbstständiges Ganzes bilden. — In vorliegendem Werk wird der erste Theil so bearbeitet, daß der Offizier, welcher sich für die Truppenführung im Felde vorbereiten will, einen Anhalt findet.

Das Werk beginnt mit einer Abhandlung über die Truppenführung im Krieg. Wir wollen einige Gedanken hier wörtlich wiedergeben, da dies am besten für die Richtigkeit dieser Anschauungen sprechen mag:

„Die Eigenschaften, welche zur Truppenführung befähigen, werden angeboren. Dennoch würde es fehlerhaft sein, den wissenschaftlichen und militärischen Aufbau auf der Grundlage dieser Eigenschaften zu verschmähen. Selbst der Begabteste, wenn er sicher sein will, daß in ernster Lage seine Kräfte nicht versagen, wird es nicht entbehren können, im Voraus den Geist an das Erfassen und Beurtheilen kriegerischer Verhältnisse zu gewöhnen und durch Uebung in der schwierigen Kunst des Befehlens und Gehorhens sich auf die That vorzubereiten. Wer dies unterläßt, lastet eine schwere Verantwortung auf sich. Die heutigen Kriege sind zu kurz, um allein als Schule der vorhandenen Talente zu dienen....“

Sodann verdient alle Beachtung: „Befehlen ist schwerer als Gehorchen. Schnell, klar und kurz befehlen ist Sache der Beantragung und der Uebung. Die Ausführung ist jedesmal Spiegelbild des Befehls. Ist ein Befehl misszuverstehen, so wird er missverstanden. Ein unsicherer Befehl wird kraftlos ausgeführt und schädigt das Ansehen des Befehlenden. Ein Befehl, welcher bald aufgehoben oder geändert werden muß, war in der Regel voreilig gegeben oder mangelhaft abgefaßt. Häufige Änderung ruft nicht nur leicht Mißverständnis, sondern auch Mangel an Vertrauen und Unzufriedenheit hervor: „ordre, contreordre, désordre“.

Langathmige Befehle werden ohne Interesse entgegengenommen und ausgeführt, in ihren Hauptpunkten nicht immer richtig aufgefaßt. Doch darf die Kürze nicht zur Oberflächlichkeit und Unklarheit führen. Befehle, welche in die Befugnisse der Unterführer eingreifen, hemmen deren Thätigkeit und

Eiser; solche, welche zu viel Freiheit lassen, verfehlten ihren Zweck.“

Und etwas später fährt der Verfasser fort: „Jeder Befehl, sei er mündlich oder schriftlich, muß außer dem bestimmten Auftrage für den oder die Empfänger noch folgende Angaben enthalten, welche gewöhnlich unter den Begriff der allgemeinen Orientirung zusammengefaßt werden: 1) Nachrichten vom Feinde, 2) die eigene Absicht (ganz allgemein), 3) die Aufträge an die anderen Truppentheile, soweit sie mit dem betreffenden in Beziehung stehen und denselben begrenzen, 4) Aufenthaltsort des Befehlgebers. Es ist Gebrauch, daß die Punkte 1, 2 und 3 den Beginn, der Punkt 4 das Ende des Befehls machen. Punkt 3 ist beim Einzelbefehl besonders zu berücksichtigen.“

Jede Kommandobehörde befiehlt nur an die unmittelbar unterstellten Truppentheile und vermeidet das Eingreifen in deren Einzelheiten, wenn nicht dringende Veranlassung vorhanden ist.

Ein Befehl muß in der Regel nur das „Was“ enthalten, das „Wie“ — wenn dasselbe nicht für das Zusammenwirken mit anderen oder für das Ganze von Wichtigkeit ist — dem Ausführenden überlassen. Außerdem soll man nur derartig und nur so weit befehlen, als die Ausführbarkeit der Anordnungen mit einiger Sicherheit zu übersehen ist.“

Nicht weniger richtig ist, was Meckel über das Gehorchen sagt: „Der Gehorham des Offiziers und des Truppenführers muß ein anderer, höherer sein, als der des Soldaten. Er darf die geistige Thätigkeit nicht hemmen, er muß sie beleben. Der Untergebene soll sich nicht damit begnügen, den Auftrag wörtlich aufzufassen und dann, so gut es geht, auszuführen, er soll sich bestreben, in den Geist des Befehlshabers sich hineinzudenken, in diesem Sinne mit Aufbietung aller Kräfte zu arbeiten, auch dann, wenn eine wörtliche Ausführung des Auftrages nicht möglich ist, und selbst dann, wenn die eigene Ansicht von der des Befehlshabers abweicht. Dies Hineindenken in die Absichten des Vorgesetzten kann bei selbstständig entsendeten Unterführern selbst zu der Nothwendigkeit führen, gegen den Wortlaut eines erhaltenen Befehls zu handeln, um wenigstens den allgemeinen Absichten möglichst zu entsprechen — eine Lage, welche kein Soldat Ursache hat, sich herbeizuwünschen. Im Gegensatz zu diesem, wenn nöthig, selbstständigen Auftreten der Untergebenen muß andererseits aber auch die Gewohnheit der Unterordnung bei ihnen derart entwickelt sein, daß sie aus freien Stücken wieder in den Befehlsverband zurückkehren, dem sie angehören, sobald ihr Einzelauftrag erfüllt ist.“

Im Western wird die Wichtigkeit des Meldens hervorgehoben.

Der folgende Abschnitt ist betitelt: „Einiges über die Kriegsführung“ und bespricht: Die Organisation der Kriegsheere und die dadurch bedingte Art der Kriegsführung; die Eisenbahnen und Telegraphen und ihr Einfluß; die Festungen; der Angriffs- und Vertheidigungskrieg und der kleine Krieg.

Ziemlich eingehend werden behandelt: die einzelnen Truppengattungen und die Bildung größerer Heereskörper, als: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, die Pionniere; der Gesundheitsdienst im Felde und die Sanitätstruppe, das Heeresfuhrwesen und die aus der Verbindung verschiedener Waffengattungen entstehenden Truppenkorps.

Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Truppenführung außerhalb des Gefechtsfeldes (die Verpflegung im Krieg; den Lagern und Kantonements und den Marschen).

Der vierte Abschnitt ist der Schlacht und dem Gefecht gewidmet und zwar wird besprochen: das Allgemeine, der Angriff, die Vertheidigung, das Verfolgen, der Rückzug, die Gefechtsbefehle und das Verhalten der Befehlshaber.

Ein besonderes Interesse bieten die Vorschriften über Lager, Kantonements, Vorposten und den Marschierungsdiensst, welche in den verschiedenen europäischen Heeren gebräuchlich sind.

Eine gewiß sehr richtige Bemerkung, welche der Herr Verfasser bei dieser Gelegenheit macht, lautet: „Nichts im Kriege erträgt so wenig die Fesseln bindender Vorschriften und Regeln wie das Vorpostenwesen. Dasselbe steht daher mit Recht in dem Ruf der Zweideutigkeit, es ist in jedem einzelnen Falle Ansichtssache. Die Ansforderungen des Geländes zerreißen das Schema. Das Maß des Nöthigen ist zu sehr mit der jedesmaligen Kriegslage verkettet, als daß sich viel allgemein Gültiges herauslösen ließe. Man muß sich hier mit der allgemeinen Betrachtung einzelner Gruppen kriegerischer Fälle, welche eine besondere Eigenart zeigen, genügen lassen.“

Erwähnen wir auch einen Ausspruch über die Behandlung der Gefechtausdehnung, da über den Gegenstand oft irrite Ansichten herrschen. „Es ist nicht immer richtig, wenn man im gegebenen Fall die Frage, ob ein Heerestheil sich zweckentsprechend entwickelt hat, blos mit dem Zirkel löst. Eine Division kann bei der Ausdehnung von 2500 Schritt (2000 m.) zerplittet stehen, wenn sie alle Kräfte gleichmäßig verteilt hat, und bei einer noch größeren Frontbreite einen solchen Vorwurf nicht verdienen, wenn die Hauptkräfte auf einem Raum von 1000—2000 Schritt vereinigt sind, und die weitere Ausdehnung nur durch kleine, unwesentliche Entsendungen herbeigeführt ist. Auch kann die Stärke der Stellung, die Schwäche oder die Untauglichkeit des Gegners verhältnismäßig große Ausdehnungen rechtfertigen.“
(Schluß folgt.)

Gedogenossenschaft.

Der Bericht des Militärdepartements
über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

(Fortschung.)

II. Wehrpflicht.

Auf 31. Dezember 1882 erlangten die Berechtigung zum Auftritt aus der Dienstpflicht:

1) Die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1838, sofern sie ein bezügliches Gesuch eingebracht hatten.